

SEVERIN LEDERHILGER/HERBERT KALB

Römische Erlässe

Kongregation für die Glaubenslehre: Ordnung für die Lehrüberprüfung

Es zählt unbestritten zur Hirtenaufgabe der Bischöfe und vor allem des einheit-stiftenden Petrusamtes, den Glauben unverkürzt zu verkünden, falsche Lehrmeinungen als solche zu deklarieren und Schaden für die Glaubenden abzuwenden. So sehr daher einerseits die individuelle Bekenntnisfreiheit aller Christen zu wahren ist, muß es doch auch andererseits entsprechende Möglichkeiten zur Abwendung von Gefährdungen des Glaubens und der Einheit der Kirche für die Träger der kirchlichen Lehrautorität geben. Ein angemessener Interessensausgleich wird dabei erfahrungsgemäß nur in einer verbindlichen Ordnung und voraussehbaren Regelung gefunden. In diesem Sinne wurde seitens der Glaubenskongregation eine gründlich überarbeitete „Verfahrensordnung für die Lehrüberprüfung“ (datiert mit 29. Juni 1997) erstellt, welche die bisherige „Ratio“ aus dem Jahre 1971 ersetzt. Die Untersuchung nämlich, ob „Schriften und Meinungen dem rechten Glauben entgegengesetzt und gefährlich“ erscheinen und wie darauf zu reagieren ist, obliegt auf gesamtkirchlicher Ebene der Kongregation für die Glaubenslehre (vgl. Pastor Bonus, Art. 51, Nr. 2), die in der Erfüllung dieser Aufgabe „einen Dienst an der Wahrheit leistet und das Recht des Volkes Gottes auf die getreue und vollständige Verkündigung des Evangeliums schützt“ (vgl. Ratio, Art. 1). Davon bleiben die Mög-

lichkeiten der Bischöfe als einzelne oder als Bischofskonferenz unberührt, auf lokaler Ebene diesbezüglich vorzugehen (vgl. cc. 823 §§ 1–2 CIC; 652 § 2 CCEO; während die Deutsche Bischofskonferenz eine eigene Verfahrensordnung erstellt hat, fehlt eine solche für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz).

Bei der Ende August 1997 veröffentlichten »Agendi ratio in doctrinarum examine« steht formell nicht die Bestrafung eines Autors (einer Autorin) im Vordergrund, sondern die objektive Würdigung einer Lehrmeinung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung beziehungsweise Abweichung von der Glaubensüberzeugung der Kirche. Jedoch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Durchführung eines derartigen Verfahrens – das als letzter Schritt zur Anwendung kommen soll, wenn aus der Sicht der Kirchenleitung alle anderen Formen des Dialogs nutzlos geworden sind – und vor allem das jeweilige Ergebnis durchaus auch gravierende Auswirkungen auf den Lebens- und Arbeitsbereich der betroffenen Personen hat. Deshalb wurde schon mit der Kurienreform 1988 (PB Art. 51/2) verfügt, daß den Autoren unter Einbeziehung der betroffenen Ordinarien (Diözesanbischöfe, Generalvikare, Ordensobere) ausreichend Gelegenheit eingeräumt werden muß, ihre Ansichten umfassend zu erklären.

In der neuen Verfahrensordnung wird diesem Anliegen sowie mancher bisher laut gewordenen Kritik verstärkt Rechnung getragen, wenngleich noch lange

nicht alle vorgetragenen Wünsche erfüllt wurden. Als zentrale Merkmale einer Verbesserung können jedenfalls hervorgehoben werden: die bessere Gewährleistung einer seriösen Untersuchung und Beurteilung der vorgelegten Texte durch eine unmittelbare Einbeziehung des Autors, die Inanspruchnahme der Verantwortung des jeweiligen Ordinarius von Anfang an, die Einführung eines selbstgewählten Beistandes und die erweiterten Möglichkeiten zur Verteidigung der Autoren – zumindest im ordentlichen Verfahren.

Die Glaubenskongregation greift vor allem dann ein, „wenn der Einfluß einer Veröffentlichung über die Grenzen einer Bischofskonferenz hinausgeht oder der Glaube einer besonders schweren Gefahr ausgesetzt ist“ (Art. 2). Dabei wird ein Text zunächst einer ersten *Vorprüfung* und Begutachtung von Fachleuten unterzogen, wobei dann vom „Kongreß“ (der wöchentlichen Versammlung der leitenden Mitarbeiter der Kongregation) je nach „Offensichtlichkeit, Schwere, Verbreitung, Einfluß und Gefahr“ der „möglichen Irrtümer“ für die Gläubigen (Art. 6) darüber entschieden wird, ob eine bloße Intervention beim Ordinarius ausreicht, um den Autor von den „lehrmäßigen Problemen“ (*quaestiones doctrinales*) zu informieren und ihn zu notwendigen Klarstellungen zu bewegen, oder ob eine ordentliche beziehungsweise dringliche Lehrüberprüfung durchzuführen ist.

Das *Ordentliche Prüfungsverfahren* wird immer dann angewandt, „wenn eine Schrift (zwar) schwere lehrmäßige Irrtümer zu enthalten scheint, deren Aufdeckung (aber) ein sorgfältiges Unterscheidungsvermögen erfordert und

deren möglicher negativer Einfluß auf die Gläubigen nicht zu besonderer Eile anzutreiben scheint“ (Art. 8). Im Rahmen der Voruntersuchung erstellen zwei oder mehrere Fachleute Gutachten, ob die Texte mit der kirchlichen Lehre übereinstimmen oder nicht. Zugleich wird ein „Relator pro auctore“ („Berichterstatter“) bestellt, der aber nicht mit einem „Amtsanwalt“ verwechselt werden darf, selbst wenn es zu seinen Aufgaben zählt, „die positiven Aspekte der Lehre und die Vorzüge des Autors wahrheitsgemäß aufzuzeigen, zur richtigen Interpretation seines Denkens im allgemeinen theologischen Kontext beizutragen und ein Urteil über den Einfluß der Ansichten des Autors abzugeben“ (Art. 10). Zur Beratung über die Gutachten kann nicht nur dieser Relator, sondern auch der Ordinarius des Autors eingeladen werden, der sich dabei nicht vertreten lassen darf. Das Votum der Konsultoren wird dann mit allen Unterlagen der Ordentlichen Versammlung (der bischöflichen Mitglieder der Kongregation) übergeben. Sie befindet, ob und in welchen Punkten eine Beanstandung des Autors erfolgen soll, wobei das Ergebnis dem Papst vorgelegt wird.

Jetzt erst wird im Falle einer Beanstandung der Autor beigezogen. Er erhält über den Ordinarius eine begründete Zusammenstellung aller Vorwürfe sowie alle zur Verteidigung notwendigen Dokumente. Neu ist hierbei die Begründungspflicht der Kongregation sowie die Vorlage der anonymisierten Gutachten. Der Autor kann sich mit dem Einverständnis des Ordinarius nun selbst einen Berater wählen und hat innerhalb von drei Monaten eine schriftliche Antwort vorzulegen. Der Ordinarius soll diese mit einem eige-

nen Gutachten ergänzen. Diese relativ kurze Frist für Auswahl und Genehmigung des Beraters, mit dem zusammen die (existentiell) bedeutsame Stellungnahme zu verfertigen ist, erscheint angesichts des zeitaufwendigen „Vorlaufs“ seitens der Kongregation etwas unverhältnismäßig, und erst die Praxis wird erweisen, ob bei unterschiedlich begründeten Verzögerungen auch entsprechende Nachsicht gewährt wird. Jedenfalls ist nunmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit einer persönlichen Begegnung des Autors und seines Beraters mit Vertretern der Kongregation vorgesehen. Die Mitglieder der Kongregation beschließen nach Studium aller Antworten und weiteren Gutachten, ob das Verfahren jetzt eingestellt oder eine Maßnahme als nötig angesehen wird. Wie auch immer, die Entscheidung wird dem Papst zur Approbation vorgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Spezielle Maßnahmen zur Rehabilitierung von beschuldigten Autoren sind leider nicht vorgesehen, jedoch zeigen jüngste Beispiele (P. György Bulanyi), daß Veröffentlichungen durch die Bischofskonferenz veranlaßt werden.

Während im ordentlichen Verfahren ein intensives Bemühen um das korrekte Verständnis der angezeigten Lehrpositionen prozessual vorgeschrieben ist, steht das *Dringliche Lehrprüfungsverfahren* (Art. 23–27) ganz im Zeichen einer möglichst raschen präventiven Reaktion. Dieses Verfahren setzt allerdings voraus, daß eine Schrift „offensichtlich und sicher“ Irrtümer enthält, durch deren Verbreitung ein schwerer Schaden für die Gläubigen entstanden ist oder entstehen könnte. Dabei werden sofort die Ordinarien und Dikasterien verständigt und eine Kommission beauftragt, die irrigen

und gefährlichen Ansichten so schnell wie möglich anzugeben. Die bischöfliche Versammlung der Kongregation entscheidet schließlich ohne weiteres Gespräch mit dem Betroffenen. Nach der Approbation des Papstes wird der Autor über den Ordinarius aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten seine Positionen richtigzustellen. Hält es der Ordinarius nach Anhörung des Autors für notwendig, diesen um eine schriftliche Erklärung zu bitten, muß er diese zusammen mit seiner Stellungnahme der Kongregation vorlegen.

Sollte der Autor seine Irrtümer nicht in befriedigender und angemessener öffentlicher Form berichtigen, können verschiedene Maßnahmen verhängt werden, wie etwa der Entzug der kirchlichen Beauftragung (*missio canonica*), das Versagen beziehungsweise die Rücknahme des ‚*nihil obstat*‘ bei Dozenten oder die Aussetzung der Lehr- und Predigtbefugnis. Gegebenenfalls muß auch das Vorliegen von Häresie, Apostasie oder Schisma erklärt werden. In diesem Fall kippt das Verfahren von einem lehramtlichen in einen jurisdiktionellen Akt. Da bei den wichtigsten Entscheidungen jeweils die direkte Beteiligung des Papstes vorgesehen ist, wird schon innerhalb des Beanstandungsverfahrens – in Abweichung vom sonst geltenden kirchlichen Strafprozeßrecht – die Tatstrafe der Exkommunikation (*latae sententiae*) festgestellt. Dies ist auch der Grund, warum die beiden letzten Artikel der neuen Verfahrensordnung vom Papst »in forma specifica« approbiert wurden. Sie machen in Zukunft all jene Vorwürfe hinfällig, die etwa unlängst im Zusammenhang mit der Häresieerklärung von P. Tissa Balasuriya erhoben wurden. Ob allerdings nicht ein eigenes Strafverfahren, bei dem dann

selbstverständlich meritorisch das Vorliegen eines lehrmäßigen Irrtums zu übernehmen wäre, die öffentliche Rezeption einer Entscheidung besser gewährleistet und für die davon sichtbar getrennten verwaltungsrechtlich-disziplinären Maßnahmen eine flexiblere Handhabung ermöglicht hätte, sei hier lediglich als Frage angemerkt. Ebenso wäre im Sinne des kirchlichen Subsidiaritätsprinzips eine deutlichere Wahrung eines „Instanzenzuges“ vom ortskirchlichen Vorgehen (Glaubenskommission der Diözese beziehungsweise Bischofskonferenz) zum universalkirchlichen Einschreiten durch die Glaubenskongregation wünschenswert gewesen, wenngleich dies die Kriterien des Art. 2 in der Praxis auch nicht grundsätzlich ausschließen.

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 5. September 1997, 8)

Päpstliche Akademie für das Leben, Reflexionen über Klonierung

Klonierung ist ein Verfahren, in dem mittels ungeschlechtlicher Vermehrung aus einem pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Individuum erbgleiche Nachkommenschaft produziert wird. Bereits 1993 veröffentlichten Jerry Hall und Robert Stilman von der George-Washington-Universität Daten über Versuche künstlicher Zwillingsbildung an menschlichen Embryonen. Diese Experimente wurden ohne Zustimmung der zuständigen Ethikkommission durchgeführt, um – so die Autoren – eine breite ethische Diskussion zu provozieren. Ein derartiger intensiver öffentlichkeitswirksamer Diskurs folgte als Reaktion auf eine in der Zeitschrift „Nature“ vom 27. Februar 1997 veröffentlichten Meldung über eine von den schottischen Wissenschaftern

Jean Vilmot und K.H.S. Campbell erfolgreich durchgeführte Klonierung eines Schafes. Der Sensibilität der Materie angemessen bemüht sich die Päpstliche Akademie für das Leben im vorliegenden Schreiben um eine sorgfältige Abwägung der anthropologischen und ethischen Dimension der Klonierung. Der bewußt gewählte zeitliche Abstand zur öffentlichen Diskussion erlaubte es der Akademie, die Argumente des öffentlichen Diskurses mitzuberücksichtigen, was die Konsistenz und Überzeugungskraft des Schreibens erhöht.

Vorab werden unangemessene Simplifizierungen korrigiert, der „Nimbus der Allmacht“ auf eine angemessene Dimension zurückgeschraubt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die agamische Vermehrung und die damit verbundene Vervielfältigung der körperlichen Struktur nicht notwendigerweise auch zu einer Identität der Person in ihrer ontologischen und psychologischen Realität führt: Geist-Seele, psychologische Entwicklung, Kultur und Umwelt führen zu verschiedenartigen Persönlichkeiten. Dessen ungeachtet ist aber die marktgerechte Replikation von Individuen in den Bereich des Möglichen gerückt und über das „biologische Faktum“ hinaus einer grundsätzlichen ethischen Bewertung zu unterziehen. In dieser Analyse verweist der Päpstliche Rat auf die durch Klonierung bewirkte Reduktion der personellen Elemente von Sexualität und Fortpflanzung auf bloßen Biologismus wie auch auf die damit verbundene „radikale Instrumentalisierung der Frau auf rein biologische Funktionen“, eine Funktionalisierung und Reduzierung, deren Parallelität zur Denkweise der industriellen Produktion auf der Hand liegt. Auch die Diskriminierung durch

das „eugenisch-selektive Profil“, das der Logik der Klonierung inhärent ist, wird kritisch aufgezeigt. Schon im Hinblick auf die Würde der klonierten Person ist diese Form einer ungeschlechtlichen Fortpflanzung abzulehnen, „kommt sie doch zur Welt aufgrund ihres ‚Kopie‘-Seins“. Mißachtung der Würde der klonierten Person, Mißachtung der Würde menschlicher Sexualität und Diskriminierung sind die Begründungselemente, welche die Päpstliche Akademie zur unmißverständlichen Verurteilung der Klonierung in anthropologischer und ethischer Perspektive führen.

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 5. September 1997, 9–11)

**Johannes Paul II.:
Apostolisches Schreiben
„*Laetamur magnopere*“ anlässlich
der Approbation und Veröffentlichung
der lateinischen
„*Editio typica*“ des „Katechismus
der Katholischen Kirche“**

Fünf Jahre nach der ersten Ausgabe ist die verbindliche Fassung des Weltkatechismus erschienen: am 15. August 1997 approbierte und veröffentlichte Papst Johannes Paul II. die lateinische „*Editio typica*“ des „Katechismus der Katholischen Kirche“.

Die Ausgabe wurde von einer aus den verschiedenen Dikasterien des Aposto-

lischen Stuhls zusammengesetzten, 1993 eingerichteten Kommission vorbereitet. Besondere Aufmerksamkeit wurden den zahlreichen Änderungsvorschlägen im Anschluß an die Veröffentlichung der ersten, 1992 auf französisch herausgekommenen Ausgabe gezollt. Diese behält zwar weiterhin ihre volle Gültigkeit und Aktualität, sie erfährt aber „in der vorliegenden Ausgabe ihre endgültige Durchführung“. Insgesamt unterscheidet sich die „*Editio typica*“ an über 70 Stellen von der Ausgabe 1992. Neben Korrektur von Redaktionsversehen sind auch inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen erfolgt. Die Einarbeitung der Enzyklika *Evangelium vitae* von 1995 und ihrer Aussagen zum Lebensschutz, neue Formulierungen zur Todesstrafe, Notwehr und Organtransplantation sind nur einige der Korrekturen. Im Hinblick auf die derzeitige Diskussion um den Sonntag als Feiertag sei noch die Erweiterung des Sonntagsgebots erwähnt: nicht nur der Gottesdienst, sondern auch die Sonntagsruhe, der Verzicht auf Arbeiten, die seiner Heiligung entgegenstehen, wird von den Gläubigen eingemahnt. Die derzeit etwa 40 nationalsprachlichen Editionen des KKK werden diese Aktualisierungen hoffentlich bald in geeigneter Form veröffentlichen.

(L'Osservatore Romano [dt.] vom 19. September 1997, 4)